

**Satzung
der
OFFIZIER - HEIMGESELLSCHAFT
der
Universität der Bundeswehr Hamburg**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Offizier-Heimgesellschaft der Universität der Bundeswehr Hamburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.
Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege der Kameradschaft und die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes. Darüber hinaus sollen die dienstlichen und außerdienstlichen gesellschaftlichen Kontakte der Angehörigen der Universität der Bundeswehr Hamburg gepflegt werden.
Zweck ist auch kulturelle, gesellschaftliche und kameradschaftliche Veranstaltungen durchzuführen, die der Einbindung der Universität der Bundeswehr Hamburg in die Gesellschaft dienen.

Der Verein ist uneigennützig tätig.

- (2) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zwecks auch einen Wirtschaftsbetrieb; Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt.
- (3) Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, wurde ihm durch die Bundesrepublik Deutschland das Gebäude V 1, Douaumont - Kaserne, Rodigallee 98, 22043 Hamburg, im Rahmen eines Überlassungsvertrages vom 21.01.85 zur Bewirtschaftung übertragen. Für die Benutzung dieser Räume gilt die Heimordnung.
- (4) Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralen Dienstvorschrift ZDv 60/2 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu stehen.

**§ 3
Mitglieder**

- (1) Der Verein hat
 - (a) ordentliche Mitglieder,
 - (b) außerordentliche Mitglieder,
 - (c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Angehörigen der Universität der Bundeswehr Hamburg werden, die
 - (a) Offizier,
 - (b) Offizieranwärter,

- (c) Unteroffizier mit und ohne Portepee,
 - (d) Zivile Beschäftigte mit entsprechender Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
- (a) alle Angehörigen des Geschäftsbereichs BMVg, die im Raum Hamburg wohnen oder dort beschäftigt und nicht Angehörige der UniBwH sind,
 - (b) Reservisten, Pensionäre und Ruheständler, soweit sie an der UniBwH tätig waren,
 - (c) weitere Personen in begründeten Einzelfällen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Offizier-Heimgesellschaft verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnungsentscheidung des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen.
- (3) Mitglieder erkennen die vereinseigene Datenschutzbestimmung, die ihnen bei Eintritt in den Verein auszuhändigen ist, als Grundlage für die Verwaltung der Mitgliederbestandsdaten an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch Versetzung
 - (b) mit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr
 - (c) durch Austritt,
 - (d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (e) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - (f) durch Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam am letzten Tage des Monats, in dem die Erklärung beim Vorstand eingegangen ist.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresmitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitglie-

derliste hingewiesen werden. Das Gleiche gilt für Zahlungsrückstände gegenüber dem Wirtschaftsbetrieb.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund, d. h. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (3) Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Bereits für künftige Zeiträume eingezogene Beiträge können erstattet werden. Der Verein ist berechtigt gegen Beitragsrückforderungen mit bestehenden Forderungen aufzurechnen.
- (5) Beiträge sind nur im Sinne des § 2 zu verwenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Sie ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung nur ordentliche Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder können als Gäste auf Beschluss des Vorstandes eingeladen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, soweit der Vorstand einen solchen aufgestellt hat,
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts des Kasensprüfers sowie Genehmigung des Jahresabschlusses für das letzte Geschäftsjahr,

- (c) Entlastung des Vorstands,
- (d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Kassenprüfers und seines Vertreters sowie eines Wahlausschusses und eines Wahlleiters,
- (f) Änderung der Satzung,
- (g) Änderung des Vereinszwecks,
- (h) Auflösung des Vereins,
- (i) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
- (j) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- (k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr innerhalb des Vorlesungszeitraumes - in der Regel im Februar oder im März und im Oktober oder im November - eines Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- oder 20 Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

Die Auflösung des Vereins darf auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht beschlossen werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort einberufen. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag, welcher auf den Tag des Aushangs des Einladungsschreibens folgt. Das Einladungsschreiben gilt als jedem Mitglied zugegangen, wenn es per Bulletin / E-Mail versandt und am Schwarzen Brett des Offizierheims ausgehängt ist.

Anträge zur Beschlussfassung, die durch den Vorstand gestellt werden, sind den Mitgliedern schriftlich mit vollständigem Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzungen sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand durch öffentlichen Aushang am Schwarzen Brett bekannt zu machen.

Später gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zugelassen werden. Anträge, die die Auflösung des Vereins, Satzungs- oder Beitragsänderungen zum Inhalt haben, dürfen nicht verspätet gestellt werden.

- (a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss und einen Wahlleiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

- (b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig, wobei einem Mitglied bis zu zwei Stimmen

schriftlich übertragen werden können. Die Stimmübertragung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch das Handzeichen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins sind geheim durchzuführen. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (c) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag eines der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit darüber beschließen, dass die Stimmabgabe durch das Handzeichen erfolgt. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auf Antrag eine Blockwahl durchgeführt werden.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- (d) Es werden ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Der Kassenprüfer prüft die Kassen auf Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Ein- und Auszahlungsbelegen und führt mindestens einmal jährlich eine Kassenbestandsaufnahme durch. Er berichtet der Mitgliederversammlung in der ersten Mitgliederversammlung des Folgejahres. Der Kassenprüfer hat der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung die getroffenen Prüfungsfeststellungen sowie den Bestand der Kassen zum Geschäftsjahresende mitzuteilen und auf Verlangen zu erläutern.

- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen und der stimmberechtigten Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- die Beschlüsse im Wortlaut,
- Anträge, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind mit vollständigem Wortlaut aufzunehmen,
- Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt das laufende Geschäft des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar. Er ist befugt, zur Durchführung des Wirtschaftsbetriebes einen Geschäftsführer und / oder einen Betriebsleiter zu bestellen.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden ,
 - (d) dem Kassenwart,
 - (e) dem 1. Heimoffizier,
 - (f) dem 2. Heimoffizier.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden, oder wenn dem Verein die Beibehaltung von Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zuzumuten ist (wichtiger Grund).
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder der drei Vorsitzenden ist allein zur Vertretung befugt.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden, und dass der 2. stellvertretende Vorsitzende nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden den Verein vertreten soll.

- (7) Der Vorstand gibt sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.
Im Rahmen von Absatz 1 ist der Vorstand vor allem zuständig für:
 - (a) die Verwaltung des Heims und die Tragung der Verantwortung für den gesamten Heimbetrieb,
 - (b) Unterstützung des Aufsichtsführenden bei dienstlichen Veranstaltungen,
 - (c) Leitung aller außerdienstlichen Veranstaltungen,
 - (d) Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbereichs,
 - (e) ordnungsgemäße Führung der Geschäftsbücher und die damit zusammenhängende Wahrnehmung sonstiger Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten aufgrund handels- und steuerrechtlicher Vorschriften; Führung eines Kassen-

- buches sowie Vornahme von monatlichen Kassenabschlüssen durch den Kassenwart,
- (f) Aufstellen einer Heimordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsführenden bedarf,
 - (g) Wahrnehmung des Hausrechts, soweit der Heimgesellschaft übertragen,
 - (h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - (i) Erstellung des Jahresberichts und Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung,
 - (j) Aufstellung von jährlichen Haushaltsplänen,
 - (k) Übernahme, Verwaltung und jährlicher Nachweis von überlassenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen aller Art,
 - (l) Ausfertigung von Zahlungsanweisungen,
 - (m) Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für alle Kaufleute (§§ 238-263 HGB),
 - (n) Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - (o) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 5 Abs. 3 und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Unterstützung einen Beirat zu berufen. Der Vorstand legt die Anzahl der Beiratsmitglieder fest sowie deren Aufgabenstellung. Die Berufung des Beirats erfolgt projektbezogen.
- (9) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet:
- (a) mit Ablauf der regulären Amtsdauer,
 - (b) bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
 - (c) bei Verlust der Voraussetzung zur Wählbarkeit,
 - (d) bei Niederlegung des Amtes,
 - (e) durch Versetzung,
 - (f) durch Tod.
- (10) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßige Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind.
- Die Ladungsfrist beträgt drei Arbeitstage. Die Einladung kann mündlich ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:
- (a) Ort und Datum der Vorstandssitzung,
 - (b) Teilnehmer,
 - (c) Beschlüsse mit Wortlaut und Angabe über die Beschlussform und das Abstimmungsergebnis,
 - (d) Protokollführer.
- Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- (11) Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich, mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften, zu geschehen und betrifft jede Änderung des Vorstands, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und ggf. bestellte Liquidatoren.
Jeder Anmeldung ist eine auszugsweise Abschrift des Protokolls, bei Satzungsänderungen auch die Urschrift des Protokolls, beizufügen.
- (12) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeit selbst zu fassen.

§ 10 Überschüsse, Geldspenden

- (1) Überschüsse aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden; sie sind vielmehr ausschließlich zur besseren Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderung bildender, geselliger/gesellschaftlicher, sozialer und kultureller/musischer Vorhaben zu verwenden.
- (2) Geldspenden seitens des Vereins sind nicht zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Auflösungsbeschluss in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 b festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk e.V. zu.
- (3) Traditionsstücke des Vereins verbleiben bei dem mit der Pflege und Überlieferung betrauten Truppenteil.

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Die Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 b festgelegten Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen; sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Satzung und etwaige Änderungen sind dem Aufsichtsführenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

22043 Hamburg, den
für die
OFFIZIER - HEIMGESELLSCHAFT
der Universität der Bundeswehr
Hamburg e.V.

Der Vorstand

(Köppel)
Vorsitzender

(Prof. Jacobsen)
1. stv. Vorsitzender

Diese Satzung ist am 18.11.2010 in der Mitgliederversammlung beschlossen und in der geänderten Fassung am in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.